

Anlage zu § 29 der Satzung der DAK -Gesundheit

Wahltarife Krankengeld

Stand: 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
ABSCHNITT A	2
Wahltarif , Beginn und Ende	2
ABSCHNITT B	3
Bindungsfrist und Kündigung / Sonderkündungsrecht des Wahltarifs	3
ABSCHNITT C	3
Prämie, Fälligkeit und Zahlung	3
ABSCHNITT D LEISTUNG	3
I. Anspruch, Entstehen und Höhe	3
II. Dauer	4
III. Ruhen, Versagen und Wegfall des Anspruchs	4
IV. Zahlung	5
ABSCHNITT E	5
Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif DAK-Gesundheitpro Krankengeld	5

Abschnitt A

Wahltarif , Beginn und Ende

(1) Mitglieder können das Risiko des Einkommensverlustes wegen Arbeitsunfähigkeit mit einem Wahltarif Krankengeld absichern. Die Einkommensabsicherung im Wahltarif Krankengeld ist auf das nachgewiesene Arbeitseinkommen/-entgelt begrenzt. Die erforderlichen Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen. Das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit ist durch den letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Nicht nur vorübergehende Veränderungen des Arbeitseinkommens / -entgelts sind mitzuteilen.

Die entsprechenden Tarife mit der Höhe des Wahltarif-Krankengeldes und der Prämie ergeben sich aus der Tabelle zum Wahltarif (Abschnitt E).

Die Zusatztarife T 61 und T 64 sind nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Krankengeldanspruch durch Wahlerklärung nach § 44 SGB V wählbar. Endet die Grundabsicherung, enden die Zusatztarife.

Das Wahltarif-Krankengeld ist im Tarif T 61 auf den Zeitraum vom 15. bis längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit begrenzt.

(2) Der Wahltarif Krankengeld ist ausgeschlossen

- ab dem 55. Lebensjahr bei Neuwahl eines Tarifes,
- bei Bezug einer der in § 50 Abs. 1 SGB V genannten Renten,
- für Mitglieder, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen.

(3) Der Wahltarif beginnt auf Antrag mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats. Abweichend davon beginnt der Wahltarif mit dem Beginn

- der selbstständigen Tätigkeit,
- der Beschäftigung oder
- der Versicherungspflicht nach dem KSVG,

wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen seit Beginn gestellt wird. Besteht bei Antragstellung und / oder zum Zeitpunkt des beantragten Beginns des Wahltarifs Arbeitsunfähigkeit, wird der Wahltarif erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung, wirksam. Ab Vertragsabschluss besteht ein 14-tägiges Rücktrittsrecht, es muss schriftlich ausgeübt werden.

(4) Eine Änderung in der Höhe des abzusichernden Einkommens ist auf Antrag möglich. Das Einkommen ist nachzuweisen. Der Wahltarif wird ab dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats wirksam. Bei Antragstellung während eines Leistungsfalles wird der Antrag erst nach Ende des Leistungsfalles wirksam. Erhält die DAK-Gesundheit von einer Veränderung des abgesicherten Einkommens Kenntnis, kann die Absicherung im Wahltarif nach Abs. 1 angepasst werden.

(5) Mit dem Ende der Personenkreiszugehörigkeit (z. B. Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit) endet der Wahltarif Krankengeld.

(6) Der Wahltarif Krankengeld endet, wenn der Anspruch auf das Wahltarif-Krankengeld nach den in Abschnitt D III. Ruhen, Versagen und Wegfall des Anspruchs Abs. 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen endet.

(7) Für Mitglieder, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen, endet der Wahltarif.

(8) Wird die Mitgliedschaft gekündigt endet der Wahltarif.

Abschnitt B

Bindungsfrist und Kündigung / Sonderkündigungsrecht des Wahltarifs

(1) Der Wahltarif Krankengeld wird für einen Zeitraum von 3 Jahren vereinbart (Bindungsfrist) und verlängert sich nach Ablauf der Bindungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Tarif nicht gekündigt wird.

(2) Der Wahltarif Krankengeld kann mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf der Bindungsfrist möglich.

(3) Der Wahltarif Krankengeld kann gekündigt werden, wenn die Tarifbedingungen des Wahltarifes zu Lasten des Tarifteilnehmers verändert werden (Sonderkündigungsrecht). Der Wahltarif wird dann mit Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen beendet. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen erfolgen. Liegt zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen kein Monat, hat die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Während der Bindungsfrist kann die Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.

(5) Bei Eintritt von besonderen Härtefällen, insbesondere bei Änderung der Personenkreiszugehörigkeit, kann der Tarif vorzeitig gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Abschnitt C

Prämie, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Prämienzahlungen sind monatlich zu entrichten. Die Prämien, die geschuldet werden, sind spätestens am 15. des Monats (Zahltag) fällig, der dem Monat folgt, für den die Prämie gilt.

(2) Für die Dauer des Anspruchs auf Wahltarif-Krankengeld besteht Prämienfreiheit.

(3) Wird die Prämie vom Zahlungspflichtigen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitszeitpunktes gezahlt, ist für den ersten angefangenen Monat der Säumnis ein Zins von 1. v.H. und für jeden weiteren Monat der Säumnis ein Zins von 5 v.H. des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des SGB sowie der Satzung entsprechend.

Abschnitt D Leistung

I. Anspruch, Entstehen und Höhe

(1) Mitglieder haben Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld, wenn sie nachgewiesen durch ärztliche Bescheinigung arbeitsunfähig sind oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Wahltarif-Krankengeld ist der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, der stationären Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung während der Versicherung im Wahltarif und der, diese Versicherung begründenden, Mitgliedschaft.

- (2) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ist ausgeschlossen
- bei Bezug einer der in § 50 Abs. 1 SGB V genannten Renten,
 - für Mitglieder, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen.
- (3) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld entsteht
- für hauptberuflich Selbstständige im Tarif T 61 am 15. oder im Tarif T 64 am 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
 - für Beschäftigte die nicht für mindestens 6 Wochen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, im Tarif T 61 am 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
 - für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherungspflichtigen Künstler und Publizisten im Tarif T 61 am 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- (4) Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld besteht in Höhe des zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs vereinbarten Betrages.
- (5) Tritt Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten vier Monate seit Beginn einer Versicherung im Wahltarif ein, ist der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen.

II. Dauer

Mitglieder erhalten Wahltarif-Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je 3 Jahren gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. § 48 SGB V gilt entsprechend.

III. Ruhen, Versagen und Wegfall des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ruht, solange der Versicherte die Arbeitsunfähigkeit nicht gemeldet hat. Dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.
- (2) Der Anspruch auf Krankengeld ruht nach der Vorschrift des § 49 SGB V (z.B. bei Bezug einer Entgeltersatzleistung eines anderen Versicherungsträgers).
- (3) Sind nach einem ärztlichen Gutachten die Voraussetzungen für eine volle Erwerbsminderung entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI erfüllt, entfällt der Wahltarif-Krankengeldanspruch mit Ablauf der 10. Woche nach dieser Feststellung; dies gilt nicht, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt sind und diese Rente beantragt ist.
- (4) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld endet entsprechend § 50 Abs. 1 SGB V bei Bezug einer dort genannten Rente oder wird entsprechend § 50 Abs. 2 SGB V bei Bezug einer dort genannten Rente gekürzt.
- (5) Für das Wahltarif-Krankengeld gelten die in § 51 SGB V genannten Maßgaben zum Wegfall des Krankengeldes und zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe entsprechend.
- (6) Für Versicherte, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen, endet oder ist der Anspruch auf Krankengeld-Wahltarif mit Beginn dieser Leistung ausgeschlossen.
- (7) Haben Mitglieder eine Krankheit selbstverschuldet gilt die Leistungsbeschränkung nach § 52 SGB V entsprechend.

(8) Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Wahltarif-Krankengeldanspruch ausgeschlossen, es gilt § 11 Abs. 5 SGB V.

(9) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch einen Dritten verursacht (z.B. Verkehrsunfall, Unfall durch eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 823 BGB usw.), von dem der Versicherte Schadenersatz fordern kann, so geht dieser Anspruch entsprechend § 116 SGB X in Höhe des Wahltarif-Krankengeldes auf die DAK-Gesundheit über.

(10) Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn der Anspruch auf Leistungen gegen die DAK-Gesundheit gemäß § 16 SGB V ruht. § 16 Abs. 3 a SGB V gilt auch bei rückständiger Prämienzahlung im Wahltarif.

(11) Der Anspruch auf Krankengeld aus einem Wahltarif entfällt, wenn die diesem Anspruch zugrundeliegende Versicherung mit Krankengeldanspruch durch Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V endet.

(12) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld endet mit dem Ende des Wahltarifes oder dem Ende der Mitgliedschaft.

IV. Zahlung

Das Wahltarif-Krankengeld wird entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 6 und 7 SGB V gezahlt.

Abschnitt E

Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif DAK_{pro} Krankengeld

Zusatztarif mit Krankengeldanspruch ab 15. Tag höchstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, nur in Verbindung mit einem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld durch Wahlerklärung nach § 44 SGB V.				
Tarif T 61	Stufe	Monatliches Arbeitseinkommen / Arbeitsentgelt	Kalendertägliches Krankengeld	Monatliche Prämie
Personenkreis: > Selbstständige, > Arbeitnehmer ohne Anspruch auf mindestens 6 Wochen Entgeltfortzahlung und > Künstler- und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind				
	1	bis 1.000,- €	12,00 €	6,00 €
	2	bis 1.500,- €	18,00 €	9,00 €
	3	bis 2.000,- €	24,00 €	12,00 €
	4	bis 2.500,- €	29,00 €	15,00 €
	5	bis 3.000,- €	35,00 €	18,00 €
	6	bis 3.500,- €	41,00 €	21,00 €
7	bis zur gültigen BBG	45,00 €	24,00 €	

Zusatztarif für Krankengeld, nur in Verbindung mit einem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld durch Wahlerklärung nach § 44 SGB V.				
Tarif T 64	Stufe	Arbeitseinkommen ab gültiger BBG	Steigerungsbetrag zum gesetzlichen Höchstkrankengeld	Monatliche Prämie
Personenkreis: Selbstständige mit einem Arbeitseinkommen ab der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Krankenversicherung	8	bis 3.800,- €	5,00 €	1,50 €
	9	bis 4.100,- €	10,00 €	3,00 €
	10	bis 4.400,- €	15,00 €	4,50 €
	11	bis 4.700,- €	20,00 €	6,00 €
	12	bis 5.000,- €	25,00 €	7,50 €
	13	bis 5.300,- €	30,00 €	9,00 €
	14	bis 5.600,- €	35,00 €	10,50 €
	15	bis 5.900,- €	40,00 €	12,00 €
	16	bis 6.200,- €	45,00 €	13,50 €
	17	bis 6.500,- €	50,00 €	15,00 €
	18	bis 6.800,- €	55,00 €	16,50 €
	19	bis 7.100,- €	60,00 €	18,00 €